



Nachrichtenteil der Bundes-Arbeitsgemeinschaft für Familien-Mediation e.V.

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Mediatoren

Im Gegensatz zu den anwaltlichen Mediatorinnen und Mediatoren besteht für nicht juristische Mediatoren nach wie vor **keine Verpflichtung**, eine Berufsschadenhaftpflichtversicherung abzuschließen und nachzuweisen. Anders in Österreich, dort gibt es diese Verpflichtung nach dem österreichischem Mediationsgesetz. Der Schweizer Verein für Mediation (SVM) hat im Frühjahr 2003 einen Kollektivvertrag mit der Zürich-Versicherung abgeschlossen; für die freiberuflich tätigen Mediatoren, die Mitglieder des SVM sind, besteht hier die Möglichkeit, sich zu günstigen Konditionen zu versichern.

Es wurde in der Vergangenheit diskutiert, ob überhaupt ein Bedarf für eine solche Versicherung bestehe, nachdem rechtliche Beratung ohnehin zu einem Ausschluss führe und infolge dessen das **Risiko eines Versicherungsfalls** mit der Konsequenz eines kausalen Vermögensschadens relativ niedrig einzustufen sei. Es war die Überlegung, dass eine solche Vermögensschadenhaftpflichtversicherung u.U. eine teure Gewissensberuhigung für Risiken ist, die sich vermutlich nur selten in Form eines Versicherungsfalls verwirklichen.

Nachfolgende Überlegungen sprechen für eine Haftpflichtversicherung, deren konkreter Abschluss Sache des einzelnen Mediators ist, die über den Verband allerdings empfohlen wird.

Zum Verständnis vorab ist festzuhalten, dass es sich bei einer derartigen Berufsschadenhaftpflichtversicherung nicht um eine Versicherung für Kanzleinventar, Praxisinventar, EDV-Schäden o.Ä. handelt, sondern um **Vermögensschäden**, die durch eine evtl. Pflichtverletzung der Mediatoren eingetreten sind. Diese Klarstellung erfolgt aufgrund teilweise missverständlicher Versicherungsofferten in der Vergangenheit.

Eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung macht durchaus Sinn – auch für nicht anwaltliche Mediatoren. Ihre **Zielsetzung** ist zweierlei:

- (1) Zunächst ist es ihre Aufgabe, im Falle berechtigter Schadensersatzansprüche Versicherungsschutz zu gewähren.
- (2) Nicht zu unterschätzen ist allerdings die mindestens so entlastende weitere Aufgabe einer solchen Versicherung, unberechtigte Schadensersatzforderungen abzuwehren. Konkret bedeutet dies, dass im Falle unberechtigter Schadensersatz-

forderungen außergerichtlich und gerichtlich eine anwaltliche Vertretung finanziert wird, wobei die Versicherung hier ein Mitspracherecht bei der Benennung des anwaltlichen Vertreters hat.

Es kann auch im Falle unberechtigter Schadensersatzforderungen sehr entlastend sein, auf die (kompetente) Unterstützung einer Versicherung zählen zu können.

Aber auch die Annahme, ohne Rechtsberatung durch den Mediator oder die Mediatorin könne es letztlich nicht zu einer berechtigten Schadensersatzforderung kommen, kann nicht als in jedem Fall zutreffend angesehen werden. Zwar haben nicht anwaltliche Mediatoren gerade keine Pflicht zur Rechtsprüfung bzw. dürfen daher keinen rechtlichen Rat erteilen und/oder die Konfliktparteien sind selbst rechtlich hinreichend beraten. Es kann auch unterstellt werden, dass die ordentlichen Mitglieder der BAFM **nach den Richtlinien der BAFM arbeiten**, also auf die Einschaltung von Beratungsanwälten hinwirken.

Aus dem Zweck der Mediation ergeben sich aber auch für nicht anwaltliche Mediatoren generelle Pflichten. Ohne diese hier im Einzelnen bis ins Detail erörtern zu wollen (näheres bei Prütting, § 31 Mediationshandbuch, Verlag Beck; Hubertus Nölting, Mediatorenverträge, S 174 ff., 184 ff.), werden folgende **Problempunkte stichpunktartig** festgehalten:

- Nicht mediabler Konflikt (keine Einigungschance);
- Dokumentationspflicht verletzt (Beginn und Ende der Mediation nicht nachvollziehbar, Folge beispielsweise Verjährung);
- Verstöße gegen Neutralitätspflicht (vorvertragliche Beziehungen zu einer Konfliktpartei);
- Verletzung der Vertraulichkeit;
- nicht vollständige oder nicht eindeutige Formulierung des Memorandums;
- schleppende Verhandlungsleitung trotz ersichtlicher Dringlichkeit;
- Verletzung von Aufklärungs- und Hinweispflichten (z.B. rechtzeitiger Hinweis auf das Erfordernis anwaltlicher Beratung, wodurch Ausschlussfristen versäumt werden);
- nicht oder zu spät erfolgter Abbruch;
- aber auch Abbruch zur Unzeit und ohne wichtigen Grund.

Diese Stichworte sollen nicht beunruhigen, sondern lediglich bewusst machen, dass auch sorgfältig arbeitende Mediatoren nicht voll-

umfänglich vor berechtigten oder unberechtigten Forderungen von Medianten/-innen gefeit sind, die (berechtigt oder unberechtigt) im Nachhinein von verpassten Chancen ausgehen.

Für **anwaltliche Mediatoren** ist ohne Antrag der Versicherungsschutz in deren Pflichtversicherung enthalten, die Mindestsumme beträgt nach § 51 Abs. 4 BRAO 250.000,- €.

Für **nicht anwaltliche Mediatoren** besteht keine Pflichtversicherung. Soweit dieser Personenkreis nicht bereits über einen Berufsverband (z.B. BDP) versichert ist, empfiehlt sich eine Vermögensschadenhaftpflichtversicherung. Konkrete Empfehlungen sind der Website der BAFM zu entnehmen: www.bafm-mediation.de

Versicherungsgegenstand:

Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, wobei ein „Vermögensschaden“ voraussetzt, dass der Geschädigte eine in Geld messbare Einbuße erlitten hat.

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht von Schadensersatzansprüchen wegen Vermögensschäden.

Grundlage: Allgemeine Versicherungsbedingungen zur Haftpflichtversicherung für Vermögensschäden – AVB –

Wichtig: Kurze Ausschlussfristen beachten! Z.B. Anzeigefrist 1 Woche! Sonst Verlust des Versicherungsschutzes!

Versicherte Tätigkeiten:

- a) Vorbereitung des Mediationsverfahrens
- b) Durchführung des Mediationsverfahrens
 - Förderung der Beilegung des Streitfalles durch unverbindliche Vorschläge
 - Entwicklung von Alternativen zur Lösung des Streitfalles
- c) Unterstützung der Parteien bei der Fixierung erzielter Übereinkommen
- d) Weitere Voraussetzung: BAFM-Mitgliedschaft

Nicht versichert: Rechtliche und/oder technische Beratung der Parteien

Vertragsdauer: 1, 3 oder 5 Jahre

Versicherungssumme: 100.000,- € und darüber, Staffelungsmöglichkeiten vorhanden (bei höheren Gegenstandswerten empfiehlt sich u.U. eine Einzelobjektversicherung).

Friederike Woertge
Mediatorin (BAFM)
Rechtsanwältin
www.nimos-mediation.de